

**Amtliche Bekanntmachung
vom 31. Oktober 2020**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der
Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete**

vom 22. Oktober 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 22. Oktober 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete vom 22. März 2018 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 3: In § 1 Abs. 3 werden die Worte: „zugeteilten Flüchtlinge“ durch „zugeteilten Geflüchteten“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Gleiches gilt für den Fall, dass die Benutzerin/der Benutzer die zugeteilte Unterkunft 4 Wochen nicht mehr bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie für andere Zwecke, wie bspw. für die Aufbewahrung seines/ihres Haushalts verwendet.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ hinzugefügt.
4. § 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
eine Kopie des/der übergebenen Schlüssel fertigen zu lassen oder zu fertigen,
Schließzylinder auszutauschen oder den/die Schlüssel an Dritte weiterzugeben;
5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
Bei einem Auftreten von Schädlingsbefall ist dieser unverzüglich zu melden.
6. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
(4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die Benutzerin/der Benutzer der schriftlichen Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen, wenn sie/er:
 1. In der ihr/ihm zugeteilten Unterkunft Dritte – auch nur besuchsweise- aufnehmen will;
 2. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will;
 3. Satellitenanlagen am Gebäude anbringen möchte;
 4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Fahrzeug (auch Moped, Mofa oder Fahrrad) abstellen will.

Der Antrag auf die Zustimmung ist mindestens eine Woche vorher einzureichen.

7. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender § 5 Abs. 4 neu eingefügt:
Den Personenberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie der Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und unterliegen einer entsprechenden Haftung nach den Vorschriften des BGB.
8. § 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
Die Universitätsstadt Tübingen wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Universitätsstadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert.
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Wohnflächenberechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Nebenkostenpauschale, jeweils pro Monat und m², erhoben. Bei den Wohnungen und Räumen für Geflüchtete in Interimsobjekten (Kategorie C) wird die bisherige Gebührenstruktur beibehalten.
10. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die monatliche Benutzungsgebühr wird aufgrund der Qualität der Unterkünfte und der unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnungsunterbringung, jeweils für Wohnungslose – Gebäudekategorie A – und Geflüchtete – Gebäudekategorie B – getrennt erhoben:
 1. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 10,66 €/m².
 2. Die reduzierte Gebühr nach Maßgabe § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) beträgt 6,93 €/m².
 3. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 4,59 €/m².
 4. Die reduzierte Gebühr für die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 2,98 €/m².
 5. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 11,03 €/m².
 6. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 7,17 €/m².
 7. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete – (Gebäudekategorie B) 5,63 €/m².
 8. Die reduzierte Gebühr für die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume von Geflüchteten (Gebäudekategorie B) 3,66 €/m².
 9. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) 25,41 €/m².
 10. Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 15 beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete in Interimsobjekten (Gebäudekategorie C) 10,28 €/m².
11. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner gegenüber der Universitätsstadt durch Vorlage eines Arbeitsvertrags mit Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, des aktuellen Einkommensteuerbescheides

oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass sie bzw. er nicht auf die in Abs. 1 genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid auf jeweils sechs Monate ab Antragsdatum festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert, jedoch nur für maximal 2 Jahre gewährt werden.

12. § 18 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel fertigt oder fertigen lässt, Schließzylinder austauscht oder den/die Schlüssel an Dritte weitergibt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 22. Oktober 2020

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.